Beilage 79.

## Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den von der Regierung vorgelegten Besetzentwurf betreffend die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Candesschützen.

## Hoher Landiag!

Mit dem Reichsgesetze vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Ar. 140, betreffend das Refrutenskontingent der Landwehr, wurde das bisherige Refrutenkontingent — mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg — von 14.500 auf 19.240, somit um 4740 Mann erhöht.

Im Sinne der Bestimmungen des § 8 alinea 3 des Landesverteidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16, steht die Feststellung des Rekrutenkontingentes der Landesschützen der Landesgesetzung, also den beiden Landtagen von Tirol und Borarlberg, zu.

Auf Tirol und Borarlberg entfiel im Jahre 1895 ein Rekrutenkontingent von 413 Mann (Landesgesetz vom 10. März 1895, L. G. Bl. Nr. 16), welches mit dem Gesetz vom 25. Dezember 1903, L. G. Bl. Nr. 66, auf 550 Mann erhöht wurde.

Auf Grund des obigen Reichsgesetzes trifft es nunmehr auf Tirol und Borarlberg ein Rekrutenkontingent von 730 Mann, somit um 180 mehr als im Jahre 1903 Rekruten bewilligt wurden.

Im Zusammenhange mit der Erlassung des erwähnten Reichsgesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Ar. 140, wurden den Landwehrmännern der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme von Tirol und Borarlberg — mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteibigung vom 21. Juli 1908, Dep. XII, Z. 1773, (Nr. 31 des Beiblattes zum Berordnungsblatte für die k. k. Landwehr) folgende Begünstigungen im Hindlicke auf die gesetzliche Waffenübungspslicht eingeräumt:

1. Die Heranziehung der im 11. und 12. Dienstjahre stehenden, nichtaktiven Landwehrmannschaft zu Wassenübungen hat — insoweit es sich nicht um den Nachtrag früherer Wassenübungen handelt — vom Zeitpunkte der Einreihung der mit den Gesehen vom 17. April 1908 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 14 ex 1908) und vom 21. Juli 1908 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 27 ex 1908) bewilligten Nekrutenkontingente der Landwehr, das ist vom 1. Oktober 1908 angefangen, zu entfallen.

Siedurch tritt für die unmittelbar zur Landwehr Gingereihten eine Abkurzung ber Gefamtbauer aller periodischen Waffenübungen auf 16 Wochen ein.

2. Den nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Überssten obliegt — vom Falle des Nachtrages einer im Reservestande des Heeres ausgefallenen Waffensübung abgesehen — eine Waffenübung bei der Landwehr nicht mehr.

Dieselben Begünstigungen werben nach ber Erklärung des Regierungsvertreters sogleich auch für Tirol und Vorarlberg eingeräumt werden, falls die Landtage dieser beiden Länder die denselben vorgelegten Gesetzentwürfe bezüglich der Erhöhung des Landesschützenrekrutenkontingentes um zusammen 180 Mann annehmen würden.

Rach Annahme des Gesehentwurfes beziehungsweise nach Inkrafttreten desselben werden sonach gemäß den Rusicherungen der Regierung für die Landesschützen folgende Begunstigungen bestehen:

Für bas Erste wird die gesamte gesetliche Waffen: (Dienst:) Übungspflicht von 20 auf 16 Wochen herabgesett, indem die lette (fünfte) Waffenübung vollkommen entfallen würde.

Für's Zweite entfällt für alle jene, welche nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr übersetzt werden, die Ableistung einer Wassenübung bei den Landesschützen gänzlich.

Für das Dritte bleibt es den nichtaktiven Landesschützen, welche 2 Jahre aktiv gedient haben, auch weiterhin unbenommen, auf Grund der Erfüllung einer fünfjährigen Standschützenpflicht im Sinne des § 13 des Landesverteidigungsgesches die Begünstigung der Enthebung von der vierten Waffenübung zu erlangen.

Für das Lierte können Landesschützen, welche ein drittes Jahr im Präsenzdienste verbracht und an sich eine Waffenübungspflicht von 16 Wochen zu erfüllen haben, für den Fall als sie übers dies ihren Standschützenpssichten durch 5 beziehungsweise 10 Jahre nachgekommen sind, über ihre Anmeldung von der vorletzen beziehungsweise auch von der letzen (also der dritten und vierten) Waffensübung enthoben werden, so daß die Gesamtbauer ihrer Waffenübungen 12 beziehungsweise nur 8 Wochen betragen wird.

Nach einer approximativen Aufteilung sind im 11. und 12. Dienstjahre 3058 Landesschützen waffenübungspflichtig, welche durch die Auflassung der letten (der fünften für die unmittelbar zu den Landesschützen Singereihten und der vierten für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Referve zu den Landesschützen Übersetzen) Waffenübung ihrem bürgerlichen Berufe zurückgegeben werden.

Nach den dem Ministerium für Landesverteidigung vorliegenden Daten beträgt nun die Zahl jener nicht aktiven Landesschützen, welche auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen bei 5 bezw. 10jähriger Ersüllung der Standschützenpsticht von der letzen Wassenübung enthoben werden, zirka 500. Sievon war nur ein ganz geringer Teil — im Jahre 1907 beispielsweise nur 80, die von der letzen Wassenübung enthoben wurden.

Auch in den früheren Jahren war die Zahl der von der letten (fünften) Waffenübung Entshobenen eine äußerst geringe. Der Grund hiefür ist wohl darin zu suchen, daß nur sehr wenige Landesschützen in die Lage kommen, eine 10 jährige Standschützenpflichterfüllung nachzuweisen.

Der Rest besteht aus jenen Landesschützen, welche aus der Reserve des Heeres zu den Landessschützen übersetz, auf Grund einer 5 jährigen Standschützenpslichterfüllung von ihrer 4. und letzen Waffenübung enthoben werden. (§ 13, alinea 3 und 10.) Der Umstand, daß die Zahl derselben nicht größer ist, beweist zur Genüge, wie viele dieser nichtaktiven Landesschützen außer Stande sind, der an sich nicht schweren Standschützenpslicht zu entsprechen.

Es mag hiefür der Grund wohl teils in Behinderung durch Berufspflichten, teils aber auch durch den Aufenthalt außerhalb Tirols und Vorarlbergs gelegen sein. Jedenfalls ist diese Zahl ein sprechender Beleg dafür, daß die in Aussicht gestellte Enthebung aller nichtaktiven Landesschützen von der letzten Waffenübung von sehr bedeutendem Werte wäre.

Die Begünstigungen gewinnen sibrigens eine noch höhere Bebeutung, wenn man, von den Zahlen absehend, auf die volkswirtschaftliche Bebeutung der Personen Rücksicht nimmt, welche hiebei in Betracht kommen. Den 180 jungen, eben erst in das Wirtschaftsleben eingetretenen Männern, welche für 2 Jahre afsentiert werden sollen, stehen gegen 3000 Männer gegenüber, welche zumeist schon in sesten, oft selbständigen Stellungen sich besinden, eigene Familie besitzen, vielfach sich im Auslande aufhalten und beren Sinrücken zu einer Waffenübung meist eine schwere ökonomische Sinduße, nicht selten

sogar den Verluft der Stelle bedeutet. Der Erhöhung des Mannschaftsstandes stehen sonach bedeutende

Erleichterungen hinfichtlich Seranziehung zu ben Baffenübungen gegenüber.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß war der Anschauung, es sollten die von der Regierung in Aussicht gestellten Erleichterungen Aufnahme in das Gesetz finden und sonach § 13 des jetzigen Gesetzs mit denselben in vollen Einklang gedracht werden. Die diesdezüglich mit der Regierung gepflogenen Unterhandlungen führten aber nicht zu dem gewünschten Ziele. Die Regierung beharrte auf dem einzgenommenen Standpunkte, in eine derartige Anderung des geltenden Gesetz nicht einzugehen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß war daher nicht in der Lage, die bezeichneten Anderungen in Vorschlag zu dringen. Er vertritt aber mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß der Landesvertretung im Hindlick auf die für Tirol und Vorarlberg bestehenden gesetzlichen Ausnahmsbestimmungen das Recht der Festsetzung der Wassenhungsvorschriften im Wege der Landesgesetzung zustehe und verwahrt sich dagegen, daß die Annahme der Regierungsvorlage etwa als ein Präjudiz für die Zukunft angesehen werden wollte.

Im übrigen hat der Herr Regierungsvertreter mit voller Klarheit und auf Grund höherer Ermächtigung die Zusicherung der k. k. Regierung zum Ausdruck gebracht, daß die mehrfach erwähnten Begünstigungen hinsichtlich der Waffenübungen sofort nach Annahme des Gesetzentwurfes für Tirol und Borarlberg in Kraft treten werden.

Der volkswirtichaftliche Ausschuß ftellt auf Grund biefer Ausführungen ben

## Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem Gesetzentwurfe betreffend die Feststellung bes Rekrutenkontingentes der Landesschützen wird die Austimmung erteilt."

Bregenz, am 14. Oftober 1908.

Jodof Kinf,

Ohmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatter.